

Rückforderung überzahlter Renten nach dem Tod des Versicherten - Geldinstitut - Konkursverfahren (§ 118 Abs. 3 und Abs. 4 SGB VI; vgl. dazu auch § 96 Abs. 3 und Abs. 4 SGB VII); hier: Anmerkung zum BSG-Urteil vom 25.1.2001 - B 4 RA 64/99 R - von Prof. Dr. Peter KRAUSE, Trier, in "DIE SOZIALGERICHTS-BARKEIT" 5/2002, 290-294

Das BSG hat mit Urteil vom 25.1.2001 - B 4 RA 64/99 R - (s. Anlage) (= HVBG-INFO 2001, 1169-1173) Folgendes entschieden:

Leitsatz

Sind auf das Bankkonto des Versicherten auch für die Zeit nach seinem Tode Rentenzahlungen überwiesen und ist über seinen Nachlaß ein Konkursverfahren eröffnet worden, so ist eine Klage des Rentenversicherungsträgers gegen den Konkursverwalter auf Rückzahlung der Rentenbeträge mangels Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig, wenn es sich dabei um eine zur Konkurstabelle anzumeldende Konkursforderung handelt.

Orientierungssatz

Die Vorschriften der KO gelten auch für Forderungen aus dem öffentlichen Recht und somit auch für diejenigen aus dem Sozialverwaltungsrecht des SGB 6.

Anmerkung:

Der Entscheidung liegt ein allgemeines Problem zugrunde, dass der Gesetzgeber durch zwei auf einander bezogene Regelungen einer überzeugenden und in sich geschlossenen Regelung zugeführt hat. Ihre Interpretation steht zwar im Zentrum. Die Anlage der Entscheidungsgründe hat das allerdings verdeckt, auch lässt sie keine zureichende Auseinandersetzung mit Interpretationsalternativen erkennen.

I. Die zugrunde liegenden Fragen

1. Erbringt ein Sozialversicherungsträger eine Geldleistung, zu der er nicht verpflichtet ist, kann er sie nach § 50 Abs. 2 SGB X grundsätzlich zurückfordern. Er kann diesen Anspruch gegen den vermeintlich Berechtigten und dessen Rechtsnachfolger durch Verwaltungsakt festsetzen. Die Geltendmachung durch Verwaltungsakt wird aber in Zweifel gezogen, wenn der Sozialversicherungsträger den Anspruch gegen jemanden erhebt, der an dem öffentlich-rechtlichen Leistungsverhältnis nicht beteiligt war; in diesem Fall entsteht der Bereicherungsanspruch nämlich nicht in dessen Umkehr, sondern allein nach § 812 BGB. Das gilt vor allem für eine Zahlung, die nicht an den vermeintlich Berechtigten, sondern ver-

sehentlich an einen anderen, insbesondere nach dem Tod des Berechtigten unmittelbar an dessen Erben, erfolgt ist.

2. 1. Zahlt jemand eine vermeintliche Schuld auf ein Bankkonto, von dem er fälschlich annimmt, es sei das des vermeintlichen Gläubigers, verwirrt sich die Rechtslage noch zusätzlich. Zweifellos sind dem Zahlenden Bereicherungsansprüche zuzuerkennen, weil er eine Nichtschuld erfüllt hat. Es ist aber nicht sofort klar, ob sie sich gegen den vermeintlichen Gläubiger und dessen Rechtsnachfolger, gegen den wirklichen Kontoinhaber oder gegen die Bank richten. Bei genauerer Würdigung ist freilich nur der Kontoinhaber bereichert und kann nur er in Anspruch genommen werden.

2.2. Bei einer Überweisung auf ein Bankkonto besteht überdies die Gefahr, dass die überwiesene Summe durch Umbuchungen und Aufrechnungen verschwindet und der Kontoinhaber nicht zum Ausgleich herangezogen werden kann, weil er überschuldet oder entreichert ist.

3. Um bei einer Insolvenz des Kontoinhabers die Bereicherungs- oder Erstattungsforderung ungeschmälert zu erhalten, kann man sich des Kunstgriffs der Rückbuchung bedienen. Die Bank ist zu einer solchen Rückbuchung in der Lage, wenn sie sich das dem Kontoinhaber gegenüber vorbehalten hat, sie kann sich durch Vereinbarung mit dem Überweisenden zur Rückbuchung und Rücküberweisung verpflichten.

Anderenfalls galt früher die Konkursordnung: Verfiel der Kontoinhaber nach Überweisung in Konkurs, wurde der Bereicherungsanspruch zu einer bloßen Konkursforderung. War der Konkurs dagegen vor der Überweisung eingetreten, konnte der Bereicherungsanspruch als Massforderung geltendgemacht werden. Bei einer Insolvenz des Nachlasses kam es nicht auf den Zeitpunkt der Konkursöffnung an, vielmehr galt: Vor dem Tode gutgeschriebene Beträge konnten nur als Konkursforderungen geltend gemacht werden, danach erfolgte Gutschriften bereicherten die Masse und führten zu Masseschulden. Das heute geltende Insolvenzrecht hat die Lage nicht wesentlich geändert.

4. Da die Zahlung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Voraus erfolgt und regelmäßig nicht einmal zum nächsten Termin nach dem Tod des Berechtigten eingestellt werden kann, kommt es permanent zur Überweisung von ungerechtfertigten Renten für Zeiten, die der Betroffene nicht mehr erlebt, und zwar z. T. noch vor dem Tod auf das Konto des Rentners selbst, z. T. erst nach dem Tode auf ein Konto, das wegen dessen Tod oder aus anderen Gründen einem anderen zusteht.

Es kommt auch nicht selten vor, dass der Nachlass eines Rentners überschuldet ist und der Sozialversicherungsträger deshalb mit seinem Erstattungsanspruch leer auszugehen droht.

5.1. Zunächst hatten die Sozialversicherungsträger in Kooperation mit den Banken eine eigene Lösung entwickelt (s. II 1.1.).

5.2. Der Gesetzgeber hat sie mit gewissen Abwandlungen in das SGB VI übernommen (s. II 1.2.).

5.3. Die Lösung hat zur Folge, dass die Gutschrift von für künftige Zeiträume gewährten Sozialleistungen auf den Bankkonten nur unter dem Vorbehalt der vereinbarten bzw. gesetzlich vorgesehenen Rückbuchung erfolgt. Der Vorbehalt dauert fort, wenn das Konto nachträglich in einen Nachlass fällt und wenn dieser insolvent wird. Ein Nachlass(konkurs)verwalter kann der Rückbuchung also nicht widersprechen.

5.4. Für den Fall, dass – aus welchem Grund auch immer – eine Rückbuchung und Rücküberweisung an den Leistungsträger nicht erfolgt, würde für die Entstehung des Erstattungs- bzw. Bereicherungsanspruchs, insbesondere dessen Zeitpunkt und konkurs- oder insolvenzrechtlichen Einordnung keine Änderung eintreten, wenn der Vorbehalt die Gutschrift auflösend bedingte. Der Kontoinhaber wäre mit der Vornahme der Gutschrift bereichert, wenn auch nur eingeschränkt. Sollte der Vorbehalt die Gutschrift dage-

gen aufschiebend bedingen, so dass sie erst in dem Zeitpunkt ihre volle – Wirksamkeit erlangte, in dem der Vorbehalt endgültig nicht mehr geltend gemacht werden kann, dann wäre die Bereicherung erst zu diesem Zeitpunkt eingetreten und der Bereicherungs- oder Erstattungsanspruch erst zu diesem Zeitpunkt entstanden. Auf diesen Zeitpunkt käme es dann auch für die Entscheidung an: „Konkursforderung oder Masseschuld“.

II. Die Regelungen in § 118 SGB VI

1. Ursprünglich hatte der Leistungsträger keinen Anspruch gegen die Bank. Der Bereicherungsanspruch konnte nur gegen den Überweisungsempfänger geltend gemacht werden, denn die Bank hatte nicht die Möglichkeit, den einmal gutgeschriebenen Betrag zu stornieren.

1.1. Die wegen Todes überzahlten Renten wurden jedoch seit 1982 aufgrund einer Einverständniserklärung im Rentenanspruch und einer Vereinbarung zwischen den Spitzenverbänden des Kreditgewerbes und dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger zurücküberwiesen (BSGE 83, 176 ff.). Der Anspruch des Sozialversicherungsträgers aufgrund dieser Vereinbarung war zivilrechtlicher Natur.

1.2. Durch Einführung des § 118 III SGB VI (Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung, RRG 1992 v. 15. 12. 1989, BGBl. I 2261) erhielt der Anspruch öffentlichrechtlichen Charakter.

1.3. Mit Wirkung vom 1. 1. 1996 trat § 118 Abs. 4 SGB V in Kraft.

1.3.1. Die Ausführungen des BSG zu seiner Anwendung auf zurückliegende Fälle sind nicht hinnehmbar. Wer vor dem 1. 1. 1996 im Sinne dieser Vorschrift verfügt oder eine Leistung in Empfang genommen hat, haftet nicht nach § 118 Abs. 4 SGB VI. Es käme daher im vorliegenden Fall auch darauf an, ob die Verfügung bzw. Empfangnahme vor oder nach dem Jahreswechsel lag. Es wäre mit dem Rechtsstaatsprinzip unvereinbar, nachträglich nachteilige Rechtsfolgen an Handlungen zu knüpfen, die bereits vorgenommen worden sind. Dem Gesetzgeber einen derartigen Willen zu unterstellen, ist absurd. § 300 SGB VI, der ohnehin unglücklich formuliert ist (er meint wohl nur Vorschriften des 6. Buches und nicht des Sozialgesetzbuches), kann nicht das Gegenteil entnommen werden. Anderenfalls verstieße er gegen das Rückwirkungsverbot. Davon abgesehen, gab es keinen Anlass für eine derartige Interpretation. Man könnte allenfalls in Erwägung ziehen, die vom BSG angenommene Subsidiarität der Ansprüche nach § 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI auch auf bereits entstandene Ansprüche zu erstrecken. Voraussetzung wäre allerdings, dass es schon vor dem Erlass des § 118 Abs. 4 SGB VI entsprechende Ansprüche gegeben hätte, dafür fehlt jedoch jeder Anhaltspunkt. Der Anspruch gegen den Erben nach § 50 SGB X bleibt ja nach der ausdrücklichen Regelung des Satz 3 unberührt.

1.4.1. Nach § 118 Abs. 3 Satz 1 SGB VI gelten Geldleistungen, die für die Zeit nach dem Tode des Berechtigten auf ein Konto überwiesen worden sind, als unter Vorbehalt erbracht, gleichviel ob sie vor dem Tod oder nach dem Tod des Berechtigten eingegangen sind. Zwar kann auch dieser Vorbehalt frühestens mit Inkrafttreten des Gesetzes eintreten. Das wird jedoch kaum relevant, im vorliegenden Fall kam es darauf jedenfalls nicht an.

1.4.2. Nach § 118 Abs. 3 Satz 4 SGB VI darf das Geldinstitut die Geldleistungen, die für die Zeit nach dem Tode des Berechtigten auf ein Konto überwiesen worden sind, nicht zur Befriedigung eigener Forderungen verwenden. Es hat sie nach Satz 2 zurückzuüberweisen, wenn der Rentenversicherungsträger sie als zu Unrecht erbracht zurückfordert. Die Pflicht zur Rücküberweisung entfällt nach Satz 3, wenn über den Betrag bereits anderweitig verfügt worden ist und die Rücküberweisung auch nicht aus einem Guthaben erfolgen kann.

1.4.3. Nach § 118 Abs. 4 Satz 2 SGB VI muss das Geldinstitut, das die Rücküberweisung mit dem Hinweis ablehnt, ein Dritter habe bereits über den Betrag verfügt, dem Rentenversicherungsträger auf Verlangen Namen und Anschrift dieses Dritten nennen.

1.4.4. Diese Vorschriften sind aus sich heraus verständlich, sie stellen keine besonderen Forderungen an die Auslegungskunst, verschärfen allerdings die Haftung weit über die Grundsätze des Bereicherungsrechts nach §§ 812 ff. BGB und des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruches hinaus, so scheint es nicht einmal auf eine Bereicherung des Verfügenden anzukommen. Die – auch verfassungsrechtliche – Problematik ist hier nicht zu vertiefen. Gleichwohl ist festzustellen, dass der Gesetzgeber bei der Formulierung der Vorschriften, wie auch des § 118 Abs. 4 SGB VI, wenig sorgfältig gearbeitet hat.

1. 5. § 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI lautet:

Soweit Geldleistungen für die Zeit nach dem Tode des Berechtigten zu Unrecht erbracht worden sind, sind die Personen, die die Geldleistung in Empfang genommen oder über den entsprechenden Betrag verfügt haben, so dass dieser nicht nach Abs. 3 von dem Geldinstitut zurücküberwiesen wird, dem Träger der Rentenversicherung zur Erstattung des entsprechenden Betrages verpflichtet.

1.5.1. Die Vorschrift behandelt zwei verschiedene Fälle. Die Erstattungspflicht trifft einmal denjenigen, der über den Betrag verfügt hat, und zum anderen den, der ihn in Empfang genommen hat. Dabei stellen sich eine Reihe von Fragen: Haftet wirklich derjenige, der ohne Wissen vom Tode des Berechtigten von der ihm eingeräumten Verfügungsbefugnis über dessen Konto Gebrauch macht, um die Verbindlichkeiten des Verstorbenen zu berichtigen, obwohl er gar nicht bereichert ist? Soll jeder, dem etwas vom Konto des Berechtigten gutgeschrieben wurde, als Empfänger haften, etwa der Vermieter, dem die noch ausstehende Miete postnumerando per Dauerauftrag überwiesen wurde? Oder gar der Verkäufer, bei dem unter Vorlage der Scheckkarte nach dem Tode des Berechtigten eine Ware gekauft und die Kaufsumme gutgeschrieben worden ist? Unklar ist auch, wen der Rentenversicherungsträger in Anspruch nehmen kann, wenn der Verfügende und der Empfänger verschiedene Personen sind. Davon abgesehen, bleibt unklar, wie die Rentenversicherung überhaupt erfährt, wer in einem Mehrpersonenverhältnis Empfänger war, wenn Kontoinhaber, Verfügender und Empfänger auseinanderfallen. Die Bank hat es ihm jedenfalls nicht mitzuteilen, insbesondere nicht nach § 118 Abs. 4 S. 2 SGB VI.

1.5.2. Befindet sich auf dem Konto noch ein Betrag, der zur Erstattung der Überzahlung hinreicht, scheint es zwar unproblematisch, den nunmehrigen Kontoinhaber in Anspruch zu nehmen, gegebenenfalls ist das der Nachlass.

1.6. Die Haftung des Nachlasses spricht § 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI nicht an. § 118 Abs. 4 Satz 3 SGB VI lässt indessen den Anspruch gegen den Erben nach § 50 SGB X unberührt. § 50 SGB X bestimmt, dass zu Unrecht erbrachte Leistungen zu erstatten sind. Für die Zeit nach dem Tode sind Renten nicht mehr zu gewähren, sind sie trotzdem gezahlt worden, ist das zu Unrecht geschehen. Also können sie – und zwar auch vom Erben – und damit aus dem Nachlass zurückgefordert werden. Damit kommt u. U. eine weitere Person ins Spiel, an die sich der Rentenversicherungsträger halten kann. Dieser Anspruch ist jedenfalls unabhängig von den Voraussetzungen, die für den aus § 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI gelten sollten.

1.7.1. § 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI kann so gelesen werden, als komme es nur darauf an, dass der Betrag vom Geldinstitut unter Hinweis auf Abs. 3 Satz 3 nicht zurücküberwiesen wird; der Rücküberweisungsanspruch sei unabhängig davon gegeben, ob das Geldinstitut dem Rentenversicherungsträger zur Erstattung verpflicht-

et sei. Für diese Auslegung spricht, dass der Gesetzgeber nicht schlicht und klar gesagt hat:

Falls das Geldinstitut nach Abs. 3 Satz 3 nicht zur Rücküberweisung verpflichtet sein sollte, so kann der Träger der Rentenversicherung die Erstattung des entsprechenden Betrages von den Personen verlangen, die über den entsprechenden Betrag verfügen oder ihn in Empfang genommen haben.

Daran hätte sich leicht der Inhalt des Satzes 2 anschließen lassen: *Das Geldinstitut hat ihm in diesem Fall auf Verlangen Namen und Anschrift der verfügenden Personen zu nennen.*

Diese Interpretation hätte überdies den Vorzug, dass die Weigerung der Bank zur Rücküberweisung, die regelmäßig Fragen hoher Komplexität aufwirft, die außerhalb des eigentlichen Aufgabengebietes des Rentenversicherungsträgers liegen, und die vielfach schwierige Frage, ob die verfügende Person tatsächlich zur Verfügung befugt war und ob sie wirksam verfügt hat, keiner Klärung bedarf, wenn doch feststeht, dass die Geldleistung dem inanspruchgenommenen Kontoinhaber ohne Rechtsgrund zugute gekommen ist. Heinz (Probleme der Rentenrückforderung nach § 118 Abs. 3 und 4 SGB VI, ZfS 1998, S. 205 ff.) hat das Beispiel einer Verschiebung der Rente auf ein anderes Konto des Berechtigten hervorgehoben (vgl. auch BSGE 84, 259 ff.), wonach das Geldinstitut nur aus einem Guthaben auf dem Konto zurückzuüberweisen hat, auf dem die Sozialleistung erstmals gutgeschrieben wurde).

Es scheint, als habe das LSG § 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI in diesem Sinne verstanden und sich daher mit der Frage nicht weiter beschäftigen zu müssen glaubte, ob das Geldinstitut zur Rücküberweisung verpflichtet war und wer über den Betrag verfügt hat. Es hat es wohl als ausreichend angesehen, dass das Nachlassvermögen um den Betrag vermehrt war. Als Zeitpunkt der Vermehrung hat es offensichtlich den der Weigerung der Bank zur Rücküberweisung angesetzt, und wohl gemeint, erst mit ihr gewinne der Nachlass eine – quasi vorbehaltlose – Kontoforderung gegen die Bank.

1.7.2. Das BSG liest § 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI indessen anders. Wenn es den Anspruch gegen den Geber, der den Betrag in Empfang genommen oder über ihn verfügt hat, so dass er nicht zurücküberwiesen wird, dann setze er voraus, dass das Unterbleiben der Rücküberweisung Folge der Verfügung sei; und das sei sie nur, wenn die Verfügung die Bank von der Rücküberweisungspflicht habe frei werden lassen.

Schon am 4. 8. 1998 (BSGE 82, 239-252) hatte der erkennende Senat ähnlich entschieden: Der Erstattungsanspruch nach Abs. 4 Satz 1 sei gegenüber dem Rücküberweisungsanspruch nach Abs. 3 nachrangig; er könne nur geltend gemacht werden, wenn das Geldinstitut schlüssig dargelegt habe, dass es zur Stornierung der Gutschrift nicht mehr imstande sei, oder wenn die Zahlungsklage gegen das Geldinstitut abgewiesen worden sei. Das Urteil ist allerdings für einen Fall ergangen, der im wesentlichen vor dem Inkrafttreten des § 118 Abs. 4 Satz 2 lag.

Durch die vom BSG vorgenommene Auslegung wird der Sozialleistungsträger gezwungen, sich u. U. in einen Rechtsstreit mit der Bank einzulassen, dessen Aussichten er – mangels eigener Kenntnis des Bankrechtes – nicht vollständig übersehen kann. Verfügt in der Zwischenzeit jemand wirksam, so dass nunmehr eine Stornierung nicht mehr möglich ist, könnte das zwar in den Risikobereich der Bank fallen. Stellt sich aber im Rechtsstreit mit der Bank heraus, dass sie sich zu Recht geweigert hat, trägt auf jeden Fall der Sozialversicherungsträger das Risiko, den Bereicherungsanspruch nach Abs. 4 nicht mehr durchsetzen zu können, weil inzwischen Insolvenz oder Entreicherung eingetreten ist.

1.8. M. E. spräche alles dafür, bei einer Weigerung der Bank zur Rücküberweisung die unmittelbare Inanspruchnahme nach § 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI zuzulassen. Gegebenenfalls sollte der Gesetzgeber das klarstellen.

III. Der konkrete Rechtsstreit

1. Der Entscheidung des BSG lag nach dessen Darstellung der folgende Sachverhalt zugrunde:

Die Beklagte hatte für die Zeit nach dem Tode des Versicherten insgesamt 4.174,82 DM an Renten auf dessen Konto überwiesen. Davon erstattete die Bank einen Teilbetrag, so dass 1.041,71 DM offen blieben. Warum sie den weiteren Betrag nicht zurücküberwies, ist unklar. Sie hatte der Beklagten nur mitgeteilt, die Rente für den Monat nach dem Tode des Versicherten in Höhe von 1044,37 DM sei wenige Tage vor dem Tod auf das Konto des Versicherten eingegangen, das zu diesem Zeitpunkt einen Habensaldo aufgewiesen habe. Später habe es noch gewisse Kontozuwächse gegeben. Ein Grund für das Entfallen der Rücküberweisungspflicht im Sinne des § 118 Abs. 3 Satz 3 SGB VI lässt sich der Mitteilung nicht entnehmen.

Nach dem Tode wurde zu einem nicht festgestellten Termin eine Nachlasspflegschaft angeordnet, darauf wurde Nachlasskonkurs eröffnet und der spätere Kläger zum Konkursverwalter bestellt. Ihn hatte die Beklagte durch Bescheid auf die Zahlung der offen gebliebenen 1041,71 DM in Anspruch genommen.

Das LSG hatte der dagegen erhobenen Anfechtungsklage des Nachlasskonkursverwalters stattgegeben, weil die Forderung nach § 118 Abs. 4 SGB VI nicht durch Verwaltungsakt geltend gemacht werden könne. Zugleich hatte es auf die im Berufungsverfahren erhobene Eventualwiderklage des beklagten Rentenversicherungsträgers den Nachlasskonkursverwalter zur Zahlung des mit dem Rückforderungsbescheid geltend gemachten Betrags verurteilt. Das Nachlasskonkursverfahren stehe der Geltendmachung im Wege der Leistungsklage nicht entgegen. Der Konkursverwalter sei nach § 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI als Empfänger und Verfügender zur Zahlung verpflichtet. Weitere Feststellungen über die Voraussetzungen des § 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI hatte es nicht getroffen, insbesondere hatte es nicht konkretisiert, worin ein Empfang oder eine Verfügung liegen könne, die die Weigerung der Bank hätten rechtfertigen können.

Es hatte die Revision gegen sein Urteil zugelassen und dazu in den Entscheidungsgründen ausgeführt, die Frage, ob der Erstattungsanspruch gemäß § 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI mit Verwaltungsakt geltend gemacht werden könne, sei noch nicht höchstrichterlich entschieden.

Dagegen richtete sich die vom Kläger eingelegte Revision mit dem Antrag, das Urteil des LSG abzuändern und die Widerklage abzuweisen. Die Beklagte, die keine Revision eingelegt hatte, beschränkte sich auf den Antrag, die Revision zurückzuweisen.

2. Das BSG leitet zu Recht aus den Anträgen her, dass das Urteil nicht angefochten war, insofern es der Anfechtungsklage stattgegeben hatte. In lobenswerter Zurückhaltung sagt es daher zu der vom LSG für unentschieden gehaltenen Frage nichts.

3. Streitig war zunächst die Zulässigkeit der erhobenen Revision. Die Einwendung der Beklagten, das LSG habe sie nur gegen die Entscheidung auf die Anfechtungsklage zugelassen, weist das BSG mit Recht zurück. Denn davon abgesehen, dass der Tenor der angefochtenen Entscheidung keine Einschränkung vorsah, ging es in Klage und Widerklage um den aus einem einheitlichen Lebenssachverhalt hergeleiteten materiellen Anspruch auf Rückerstattung ein und derselben Leistung.

4. Was die Begründetheit der Revision angeht, sieht das BSG die eventuell – für den Fall ihres Unterliegens in der Anfechtungsklage – erhobene Widerklage als prinzipiell zulässig an, auch nachdem die Anfechtungsklage durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossen war. Das ist nicht zu beanstanden.

5. Es wendet sich sodann der Frage zu, ob die Widerklage am mangelnden Rechtsschutzbedürfnis scheitere.

5.1. Dabei geht es davon aus, der geltend gemachte Anspruch sei entweder eine Masseforderung, die nach der im vorliegenden Fall noch anwendbaren Konkursordnung einzuklagen sei, oder eine zur Konkursstabelle anzumeldende Konkursforderung. Im ersten Fall sei er unabhängig vom Konkursverfahren geltend zu machen, die Widerklage somit zulässig. Im zweiten Fall sei er zur Konkursstabelle anzumelden und festzustellen, gegebenenfalls sei auf die Feststellung zur Konkursstabelle zu klagen, die auf Zahlung gerichtete Widerklage somit ausgeschlossen. Es könne, da das LSG nicht festgestellt habe, ob die Voraussetzungen einer Masseforderung vorlägen, nicht selbst über die Zulässigkeit der Klage entscheiden. Deshalb sei das Urteil aufzuheben und der Rechtsstreit an das LSG zurückzuverweisen. Insbesondere habe dieses dabei zu ermitteln, ob die Forderung vor oder nach der Nachlasskonkursöffnung entstanden sei. Erläuternd fügt es hinzu, die Eröffnung des Nachlasskonkurses wirke auf den Zeitpunkt der Sequestration zurück.

5.2. Die Ausführungen des BSG zur Differenz von Masseschulden und Konkursforderungen entsprechen dem geltenden Recht und der Rechtspraxis und hätten schon deshalb nicht so breit ausfallen müssen. Richtig ist auch, dass öffentlich-rechtliche Forderungen prinzipiell nicht vom Konkursrecht ausgenommen sind. Es fehlt ferner an einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung, wonach Forderungen nach § 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI als Masseschulden gelten sollen und die Ausnahmebestimmungen für Beitragsforderungen können nicht erweiternd herangezogen werden. Eine abweichende Auffassung des LSG wäre unverständlich.

Es kam danach darauf an, ob der Nachlass bereichert und zu welchem Zeitpunkt die Bereicherung eingetreten war.

5.3. Die Zivilgerichtsbarkeit nimmt an, dass Tatsachen, von denen – wie bei der Einklagung von Masseschulden – sowohl die Zulässigkeit wie die Begründetheit einer Klage abhängt, bei Prüfung der Begründetheit zu prüfen sind. Das BSG lässt offen, ob das auch in den Zweigen der Verwaltungsgerichtsbarkeit gilt; die insofern geltend gemachten Bedenken scheinen mir – wenigstens im vorliegenden Fall – fernliegend. Jedes Gericht wird einer Klage, mit der eine Masseforderung geltend gemacht wird, zusprechen müssen, wenn die Forderung besteht, und sie abweisen müssen, wenn die Masseforderung nicht besteht. Gibt ein Gericht einer Klage statt, ohne die doppelt relevanten Tatsachen festzustellen, ist sein Urteil fehlerhaft. Das Revisionsgericht kann die Tatsachen selbst nicht feststellen und hat das Urteil aufzuheben und den Rechtsstreit zur Klärung zurückzuverweisen. Warum das BSG das in diesem Fall in die Prüfung der Zulässigkeit der Klage einstellt, ist mir nicht klar geworden, im Ergebnis bleibt es ohne Belang. Das BSG hätte m. E. den Rechtsstreit ebenso gut zurückverweisen können, weil das LSG die nach der vom BSG präferierten Auslegung des § 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI dem Anspruch zugrunde liegenden Voraussetzungen nicht festgestellt hatte.

6. Sowohl für die Zulässigkeit wie für die Begründetheit der Eventualklage kam es auf die Voraussetzungen des § 118 Abs. 4 SGB VI und den Zeitpunkt ihres Eintritts an. Nach der Meinung des BSG war dazu festzustellen, ob jemand die Geldleistung in Empfang genommen oder über den entsprechenden Betrag verfügt hatte, so dass das Geldinstitut entreichert war und ob die Rücküberweisung nicht gleichwohl aus einem Guthaben erfolgen konnte. Danach war zu ermitteln, ob der Nachlass bzw. der Kläger als Nachlasskonkursverwalter dafür einzustehen hatte. Schließlich kam es darauf an, ob der Empfang oder die Verfügung vor oder nach der Anordnung der Nachlasspflegschaft geschehen war. Da das nicht geschehen war, hatte es die Entscheidung aufzuheben und zurückzuverweisen.

7. Verständlich, wenn auch beckmesserisch erscheint es, dass das BSG dem LSG die Einzelfragen der Ermittlung vorgibt. Der Eindruck verstärkt sich, weil es nach den Angaben der Bank unwahr-

scheinlich ist, dass die Rücküberweisung an einer Verfügung durch einen Dritten gescheitert war. Insofern dürfte sich nach der Vorstellung des BSG die Frage gar nicht mehr stellen, ob es sich um eine Masseschuld handelt. Sollte aber jemand im Sinne des § 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI verfügt haben, käme nach den Zeitangaben nur der Konkursverwalter in Betracht und in diesem Fall handelte es sich eindeutig um Masseschulden. Im Übrigen war auch nur bei einer Verfügung durch den Nachlaßverwalter eine Haftung des Nachlasses nach § 118 Abs. 4. Satz 1 SGB VI möglich. In jedem Fall waren die breiten Auseinandersetzungen mit dem Konkursrecht unnötig. Der Ökonomie halber hätte das BSG sich von seinem Standpunkt her auf den Hinweis beschränken können und sollen, die Eventualwiderklage habe nur Erfolg, wenn die Verfügung im Sinne von § 118 Abs. 3 Satz 3 SGB V durch den Nachlassverwalter erfolgt sei.

8. Der Anspruch auf Erstattung konnte schließlich auch auf § 50 SGB X gegründet werden. Hierzu hätte das BSG wenigstens sagen sollen, ob und ab wann die Anspruchsvoraussetzungen dafür vorlagen, oder ob es auf den Anspruch nach § 50 SGB X gar nicht ankam, weil es sich in jedem Fall um eine Konkursforderung handeln würde.

*Prof. Dr. Peter Krause,
Universität Trier*